

Ergänzung bezüglich der Beleg- und Einbringungspflicht im Kurshalbjahr 12/II

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

ergänzend zu meinem Brief vom 02.02.2021 möchte ich Sie im Folgenden zum Eintragen des erreichten Niveaus der fremdsprachlichen Kompetenzen in den neuen Fremdsprachen informieren.

Gemäß Ziffer XI Nummer 2 Satz 5 der VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung i. V. m. § 65 Absatz 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung wird das gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erreichte Niveau der fremdsprachlichen Kompetenzen in den neuen Fremdsprachen nach Anlage 22 der VwV festgestellt und auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter "Fremdsprachen" eingetragen.

Ziffer II der Anlage 22 der VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung regelt die Eintragung des erreichten Niveaus der fremdsprachlichen Kompetenzen in den neuen Fremdsprachen bei Belegung der Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe.

Danach ist es zunächst unerheblich, ob die Fremdsprache in der Klassenstufe 5 (Englisch) oder in Klassenstufe 6 oder in Klassenstufe 8 begann. Jede vor der Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache ist eine fortgeführte Fremdsprache. Bis auf die Fremdsprache Chinesisch wird bei Belegung von Englisch von der Klassenstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 und bei Belegung einer weiteren fortgeführten Fremdsprache von der Klassenstufe 6 bis zur Jahrgangsstufe 12 oder von der Klassenstufe 8 bis zur Jahrgangsstufe 12 das Niveau B 2 zuerkannt. Voraussetzung ist, dass im Durchschnitt der Kurshalbjahresergebnisse 12/I und 12/II mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Wenn nicht, wird die am Ende der Klassenstufe 10 erreichte Niveaustufe eingetragen (B 1).

Jeder Schüler hat, soweit nicht bereits als Prüfungsfach eingebracht, verpflichtend vier Kurshalbjahre in einer fortgeführten Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einzubringen. Der Schüler muss demnach zwingend in der Zeit vom 7. Juni bis 9. Juli 2021 am Unterricht von 12/II in einer fortgeführten Fremdsprache teilnehmen und erhält ein Kurshalbjahresergebnis. In diesem Fall richtet sich die Zuerkennung des Niveaus nach Ziffer II der Anlage 22.

1868 - 2018



150 Jahre Gymnasium auf dem Kaßberg

Ihr Ansprechpartner
Frau Michaela Böttger
(amt. Schulleiterin)

Durchwahl
Telefon +49 371 488 8560
Telefax +49 371 488 8599

E-Mail
gym-karl-schmidt-
rottloff@schulen-chemnitz.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom
17.02.2021

Hausanschrift
K.-Schmidt-Rottluff-Gymnasium
Hohe Straße 25/35
09112 Chemnitz

Internet
www.ksrgym.de

Wenn ein Schüler in der gymnasialen Oberstufe eine weitere fortgeführte Fremdsprache belegt hat, muss er zwar nur ein Kurshalbjahresergebnis dieser weiteren fortgeführten Fremdsprache verpflichtend einbringen, nimmt er jedoch in der Zeit vom 7. Juni bis 9. Juli 2021 freiwillig am Unterricht von 12/II in dieser weiteren fortgeführten Fremdsprache teil, erhält er ein Kurshalbjahresergebnis für 12/II. Sofern er im Durchschnitt der Kurshalbjahresergebnisse 12/I und 12/II mindestens fünf Punkte erreicht, bekommt er B 2 zertifiziert. Nimmt er nicht am Unterricht von 12/II in dieser weiteren fortgeführten Fremdsprache teil, kann nur B1 ausgewiesen werden.

In Bezug auf eine in der Klassenstufe 10 neu begonnene Fremdsprachen regelt Fußnote 3 der Ziffer II der Anlage 22: "bei neu einsetzender Fremdsprache von Klassenstufe 10 bis Jahrgangsstufe 12: GER-Niveaustufe B1"

Das Kurshalbjahresergebnis von 12/II muss nicht zwingend in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Unter der Tabelle heißt es zwar: "Werden im Durchschnitt der Kurshalbjahresergebnisse 12/I und 12/II mindestens fünf Punkte erreicht, wird die am Ende der Klassenstufe 10 erreichte Niveaustufe eingetragen." Das ist aber für Fußnote 3 nicht zutreffend, da nach ausschließlich einem Jahr Spracherwerb am Ende der Klassenstufe 10 keine Niveaustufe zuerkannt wird. Der Schüler erhält B1.

Für eventuelle Fragen stehen Ihnen Ihre Tutoren und die Oberstufenberaterin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Böttger